

BVGer E-3023/2025 vom 27. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3023_2025_d20250327

FR: TAF E-3023/2025 du 27 mars 2025

IT: TAF E-3023/2025 del 27 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 27. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-3023/2025 Seite 7

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.w.H.).

E. 5

Vorab ist festzustellen, dass für eine Rückweisung des Verfahrens wegen formeller Mängel respektive Verfahrenspflichtverletzungen kein Anlass besteht. So wird in der Beschwerde am Rande gerügt, der Beschwerdeführer habe im Verlaufe des erstinstanzlichen Asylverfahrens zahlreiche Beweismittel eingereicht, sei aber dazu nach einer ersten Anhörung im November 2023 nicht mehr angehört worden. Damit sei der Sachverhalt, der sich seit seiner Asylgesuchsstellung im Mai 2023 entwickelt habe, nicht berücksichtigt worden. Das SEM habe ausserdem die Begründungspflicht verletzt, indem es die Vorbringen des Beschwerdeführers unabhängig von zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhängen als einem Lebensabschnitt gewürdigt habe.

E-3023/2025 Seite 8 Die Vorgehensweise des SEM ist in keiner Weise zu beanstanden, zumal es sich in der angefochtenen Verfügung mit allen relevanten Vorbringen und Beweismitteln des Beschwerdeführers hinreichend auseinandergesetzt und diese gewürdigt hat. Es ist daher auch nicht ersichtlich, inwiefern die Begründungspflicht verletzt sein sollte, zumal es dem Beschwerdeführer offensichtlich möglich war, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Auf Beschwerdeebene wurden sodann keine wesentlichen ergänzenden Ausführungen zum Sachverhalt gemacht, womit dieser insgesamt als rechtsgenügend erstellt erachtet werden kann. Dass der Beschwerdeführer inhaltlich zu einem anderen Ergebnis kommt als das SEM, betrifft sodann die materielle Würdigung des Sachverhalts auf welche nachfolgend einzugehen sein wird. Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet; das diesbezügliche subeventualiter gestellte Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 6.1

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, dass zwar nicht ausgeschlossen werden könne, dass es aufgrund der Aktivitäten des Beschwerdeführers für die HDP durch Beschattungen und Behelligungen seitens der heimatlichen Behörden gekommen sei. Es sei aber vor dem Hintergrund der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tätigkeiten, seiner nicht exponierten Stellung in der Partei sowie dem Umstand, dass es sich bei der HDP um eine legale Partei handle, nicht von einer begründeten Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aus- zugehen. Selbst unter Wahrannahme der Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die geltend gemachte Mitnahme fehle es zudem an der nötigen Intensität. Ausserdem sei der Beschwerdeführer, nachdem er in die Spitzeltätigkeit eingewilligt habe, ohne weitere Auflagen freigelassen und danach lediglich zweimal telefonisch kontaktiert worden. Überdies habe er problemlos von D. _____ nach E. _____ sowie nach F. _____ fliegen können, es seien vor seiner Ausreise keine strafrechtlichen Verfahren gegen ihn eröffnet worden und er sei nie in Haft gewesen, was ebenso gegen ein erhöhtes Interesse an seiner Person spreche. Aus seinen Ausführungen sei des Weiteren nicht ersichtlich, dass er gegen die fehlbaren Polizisten Anzeige erstattet habe, was vor dem Hintergrund seiner eigenen Anstellung als (...) -Mitarbeiter bei der Gemeinde und dem Umstand, dass auch sein Vater ein pensionierter Beamter sei, erstaunlich sei.

E-3023/2025 Seite 9 In Bezug auf die geltend gemachten gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren hielt das SEM fest, dass es unplausibel erscheine, dass weder der Beschwerdeführer noch sein türkischer Anwalt dem angeblichen Irrtum, wonach die betreffenden Social-Media-Konten ohne sein Wissen und Mittun auf seinen Namen eröffnet worden seien, nachgegangen seien. Die Erklärung des Beschwerdeführers, die Polizei oder AKP (Adalet ve Kalkınma Partisi) -Leute würden hinter dem Identitätsdiebstahl stecken, um Haftgründe gegen ihn zu erwirken, sei ebenso wenig nachvollziehbar. Zudem seien sämtliche Strafuntersuchungen nach seiner Ausreise aus der Türkei eröffnet worden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass es sich nicht um seine Social-Media-Konten handle, seien wenig plausibel. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumente seien sehr leicht fälschbar und einfach gegen Entgelt beschaffbar, so dass auf eine Prüfung auf objektive Fälschungsmerkmale verzichtet werde. Ohnehin könne die Frage angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts offenbleiben: Gemäss dessen Kriterien würden die geltend gemachten Strafverfahren des Beschwerdeführers keine flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweisen. Ferner falle der Anteil an Verurteilungen in Bezug auf ATG- und Präsidentenbeleidigungsdelikten gering aus und der Strafrahmen werde nicht ausgeschöpft. Da der Beschwerdeführer strafrechtlich nicht vorbelastet sei und ebenso wenig über ein politisch relevantes Profil verfüge, bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werde. Ebenfalls werde das Risiko, dass er bei der Rückkehr in die Türkei in Untersuchungshaft genommen werde, als gering eingeschätzt. Bezüglich der Rechtmässigkeit der gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe könne sodann festgehalten werden, dass diese nicht offensichtlich haltlos sei, zumal er in den sozialen Medien Bildmaterial von gewaltsamen Aktionen verbreite und diese somit gutzuheissen scheine. Es sei mithin nachvollziehbar und rechtsstaatlich legitim, dass gegen ihn aufgrund dessen ein strafrechtliches Verfahren gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG (Propaganda für eine terroristische Organisation) eröffnet worden sei. Dasselbe gelte für die zweifelsohne ehrverletzenden Einträge, die sich gegen den türkischen Staatspräsidenten richten würden und sich wohl kaum innerhalb der Meinungsäusserungsfreiheit bewegen dürften. Hin-

sichtlich des gegen den Beschwerdeführer bestehenden Vorführbefehl sei festzuhalten, dass entgegen dessen Ausführungen Personen, die bei der Einreise wegen eines Vorführbefehls angehalten würden, zwar zwecks Einvernahme mitgenommen, danach aber wieder freigelassen und nicht in Untersuchungshaft versetzt würden. Schliesslich sei festzustellen, dass die Einträge des Beschwerdeführers auf Twitter und Facebook in engem zeitlichem Zusammenhang mit seiner Ausreise und seiner

E-3023/2025 Seite 10 Asylgesuchsstellung in der Schweiz stünden, aus den Veröffentlichungen nicht der Eindruck eines politischen Aktivisten entstehe und diese auch nicht auf grosse Resonanz gestossen seien. Es sei mithin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die gegen ihn in der Türkei hängigen Strafverfahren bewusst im Hinblick auf seine Asylgesuchsstellung eingeleitet habe oder habe einleiten lassen. Eine solche Vorgehensweise sei rechtsmissbräuchlich; ausserdem nehme der Beschwerdeführer durch sein Verhalten offenkundig bewusst in Kauf, bei einer Rückkehr in die Türkei allenfalls belangt zu werden. Soweit der Beschwerdeführer ausgeführt habe, er sei zweimal anhand einer Internetzeitung bei der Teilnahme von Demonstrationen identifiziert worden, sei anzumerken, dass das entsprechende Beweismittel über keine verifizierbaren Sicherheitsmerkmale verfüge, sich einfach fälschen lasse und damit einen geringen Beweiswert aufweise. Ausserdem würden seine Aktivitäten keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu begründen, zumal er sich nicht in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt habe und damit nicht davon auszugehen sei, sein Verhalten in der Schweiz habe ein ernsthaftes Interesse der türkischen Behörden bewirkt.

E. 6.2

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in der Beschwerde, er sei seit dem Jahre 2008 politisch für die HDP tätig und habe bis zu seiner Ausreise in D. _____ gelebt, einer Provinz, welche bekannt für enorme Menschenrechtsverletzungen durch den türkischen Staat sei. Er sei ab 2014 als Gemeindemitarbeiter tätig gewesen, habe mit den Jugendgruppen der HDP zusammengearbeitet und an Demonstrationen und Veranstaltungen teilgenommen. Ausserdem habe er im Rahmen der Parteiarbeit versucht, kurdische Jugendliche von der islamistischen Organisation der Hizbullah fernzuhalten. Durch diese Arbeit habe er erfahren, dass in D. _____ eine Firma von Erdogan unterstützt werde und durch diese verschiedenen Operationen gegen Kurden durchgeführt würden. Ausserdem sei er häufig mit Mitarbeitern der PKK in Kontakt gekommen. Auch seine Familie habe bereits in den 80er-Jahren die kurdische Befreiungsbewegung unterstützt. Zwei seiner Onkel seien verhaftet und ins sogenannte Foltergefängnis in J. _____ gebracht worden, wobei einer in die Schweiz geflüchtet sei und der andere sich aus Protest in Gefangenschaft angezündet habe und dabei ums Leben gekommen sei, was zu verschiedenen Widerstandsaktionen politischer Gefangener geführt habe. Entsprechend sei seine Familie in der kurdischen Bewegung bekannt und gelte als sogenannte «Wertefamilie». Fast alle Familienmitglieder seien wegen des Drucks durch den türkischen

E-3023/2025 Seite 11 Staat ins Ausland geflohen. Er selbst geniesse aufgrund seiner politischen Aktivitäten sowie des Engagements seiner Familie ein gewisses Ansehen in der kurdischen Bewegung. Er habe sodann das Vorbringen, er sei entführt, bedroht und zur Mitarbeit gezwungen worden, an der Anhörung sehr glaubwürdig und ausführlich geschildert. Die auch in seinem Fall zur Anwendung gelangte Zwangsankündigung von Spitzeln sei im Übrigen, mit Verweis auf verschiedene Quellen, unter anderem dem

Menschenrechtsver- ein IHD, eine wichtige Repressionsmethode gegen politische Gegner. Die erforderliche Intensität sei entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung durch den Vorfall durchaus erreicht und eine begründete Furcht liege vor. Zum Vorwurf, er habe legal in der Türkei herumreisen können sei festzu- stellen, dass er zunächst vorgetäuscht habe, mit den türkischen Sicher- heitsbehörden zusammenzuarbeiten, wodurch er vor Verlassen der Türkei nicht gesucht worden sei. Entgegen der vorinstanzlichen Ausführungen sei er kein Amtsträger gewesen, sondern habe bloss für die Gemeindeverwal- tung gearbeitet. Es sei ferner nachvollziehbar, dass er mit seinem politi- schen Hintergrund nicht die Hilfe der türkischen Behörden habe in An- spruch nehmen wollen, zumal die willkürliche Gewaltanwendung von Be- amten nicht wirklich geahndet werde. Nicht nur seine Entführung, sondern auch die Bedrohung gegen seine Person sowie gegen seine Familie habe ihn zum Fluchtentschluss bewogen. Des Weiteren seien seine politischen Aktivitäten in den sozialen Medien an der Anhörung nicht korrekt wieder- gegeben worden, zumal er seit mehreren Jahren online aktiv und sein Konto mehrfach gehackt worden sei. In Bezug auf das gegen ihn hängige Strafverfahren sei festzuhalten, dass dieses bereits vor seiner Flucht aus der Türkei eingeleitet worden sei. Er habe ausserdem auf den Diebstahl seines Accounts mit einer Strafanzeige reagieren wollen, dies hätte aber ohnehin nichts gebracht. Der Inhalt seiner Veröffentlichungen seien denn auch nicht gewaltverherrlichend, sondern würden vielmehr die schweren Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zeigen. Die von ihm eingereich- ten Beweismittel seien Unterlagen des UYAP, welche nur als Kopien existieren würden, so dass ihm nicht vorgeworfen werden könne, die Doku- mente seien nicht fälschungssicher.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standzuhalten vermögen. Zur Vermei- dung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen des SEM (s. angefochtene Verfügung S. 6 ff. und E. 6.1 vorstehend) verwiesen werden, soweit sich nicht die folgenden Ergänzungen und

E-3023/2025 Seite 12 Hervorhebungen ergeben (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] D-2975/2021 vom 24. Januar 2025 E. 9.1).

E. 7.2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Aktivitäten im Heimatstaat nicht über ein asylrelevantes politisches Profil verfügt. So gab er anlässlich seiner Anhörung zu Protokoll, er habe sich seit 2008 «von Zeit zu Zeit» für die HDP engagiert. Dabei habe er anlässlich von Wahlen im Rahmen sogenannter Quartierkommissionstätig- keiten versucht, Menschen für die Partei zu gewinnen und habe an De- monstrationen und Newroz-Feiern teilgenommen, wie alle anderen Kurden auch (SEM-Akten [...] -15/17 [nachfolgend act. A15/17] F84 ff.). Nach kon- stanter Praxis reicht eine solche niederschwellige Unterstützung der an sich legalen HDP nicht aus, um eine Verfolgungsgefahr zu begründen oder um von asylrelevanten Nachteilen bei einer allfälligen Rückkehr auszuge- hen (vgl. etwa die Urteile des BVGer E-2698/2024 vom 15. April 2025 E. 7.1; D-1554/2022 vom 29. Juli 2022 E. 7.1 und D-4879/2020 vom 30. Mai 2022 E. 6.1.2). An dieser Einschätzung vermögen auch die mit der Beschwerde eingereichten und nicht weiter substantiierten Fotos von poli- tischen Aktivitäten in der Türkei sowie das Referenzschreiben der DEM- Partei, welches als reines

Gefälligkeitschreiben ohnehin keinen Beweiswert aufweist, nichts zu ändern.

E. 7.3

In Bezug auf die geltend gemachten in der Türkei hängigen Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung des Präsidenten und Verbreitung von Terrorpropaganda aufgrund der Veröffentlichungen des Beschwerdeführers in den sozialen Medien, teilt das Gericht die Einschätzung der Vorinstanz. Auch unter Berücksichtigung der mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel, die im Übrigen weder übersetzt noch in substantiierte Weise erläutert wurden, ist weiterhin davon auszugehen, dass es in keinem der gegen den Beschwerdeführer hängigen Strafverfahren zu einer Verurteilung gekommen ist. Selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit der laufenden Ermittlungen erscheint eine mit einem Politmalus behaftete Strafverfolgung des Beschwerdeführers vorliegend als unwahrscheinlich. Dies trifft ebenso auf die Verfahren zu, in welchen eine Anklageschrift des zuständigen Gerichts vorliegt. Derzeit ist deshalb offen, ob er (aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven) zu einer Strafe (flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität) verurteilt würde und ob ein solches Urteil vor den türkischen Rechtsmittelinstanzen bestehen könnte, zumal in den letzten Jahren lediglich in einem Bruchteil aller von den türkischen Strafgerichten wegen Terrorpropaganda und Präsidentenbeleidigung geführten Strafverfahren eine Verurteilung oder gar einer Haftstrafe erfolgte. Sodann gibt es keine stichhaltigen

E-3023/2025 Seite 13 Gründe für die Annahme, Personen, die in der Türkei von Verfahren betreffend die genannten Delikte betroffen sind, hätten im Rahmen der Ermittlungs- und Strafverfahren generell einen Politmalus im absoluten oder relativen Sinn zu befürchten (vgl. dazu Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 sowie auch Urteile des BVGer E-2092/2024 vom 1. Juli 2024 E. 5.4 und E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 6). Auch die Einzelfallprüfung, ob sich im konkreten Verfahren Hinweise auf einen individuellen Politmalus oder auf Gründe ergeben, die im konkreten Fall zu einer längeren Freiheitsstrafe führen könnten, wobei Risikofaktoren insbesondere frühere Verurteilungen sowie ein exponiertes politisches Profil darstellten (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.4), führt zu keinem anderen Ergebnis. Das voraussichtliche Verhalten der türkischen Behörden in einer solchen Situation lässt sich naturgemäss zwar nicht mit letzter Genauigkeit vorhersagen und es liegt im Bereich des Möglichen, dass die Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in die Türkei wieder aufgenommen werden. Mit der Vorinstanz ist aber festzustellen, dass der Beschwerdeführer strafrechtlich nicht vorbelastet ist und daher als «Ersttäter» gilt und über kein exponiertes politisches Profil verfügt. Eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylG ist daher vorliegend zu verneinen (vgl. zum Ganzen Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7).

E. 7.4

Gestützt auf die Akten ergibt sich auch keine begründete Furcht vor einer asylrelevanten Reflexverfolgung. Zwar bringt der Beschwerdeführer vor, aus einer politisch aktiven Familie (einer sog. Wertefamilie) zu stammen, wobei einer seiner Onkel in Haft gestorben sei. Er (der Beschwerdeführer) machte dabei aber nicht geltend, dass er vor seiner Ausreise wegen politischer Aktivitäten seines Onkels oder anderer Familienangehöriger in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten sei.

E. 7.5

Die Ausführungen in der Beschwerde beschränken sich weitestgehend darauf, die aus dem erstinstanzlichen Verfahren bekannten Vorbringen des Beschwerdeführers nochmals zu bekräftigen und die Erwägungen des SEM zu wiederholen. Schlüssige Argumente, die an der vorinstanzlichen Würdigung des Sachverhalts konkret zweifeln liessen, werden keine vor- getragen. Deshalb vermag der Beschwerdeführer die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen nicht substantiiert in Frage zu stellen.

E-3023/2025 Seite 14

E. 7.6

Im Übrigen schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht der Betrachtungsweise des SEM an. Es besteht der begründete Eindruck, dass die in der Türkei gegen den Beschwerdeführer erst nach seiner in die Schweiz erfolgten Einreise eröffneten Ermittlungsverfahren mutmasslich mit seinem Wissen initiiert wurden, um auf diese Weise seine Chancen auf ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz auf der Grundlage des Asylrechts zu verbessern. Entsprechend vermag die Behauptung des Beschwerdeführers, die türkische Polizei oder Angehörige der AKP hätten auf seinen Namen lautende Social-Media-Konten eröffnet und auf diesen Beiträge gepostet, die zur Einleitung der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt hätten, nicht zu überzeugen. An dieser Einschätzung vermögen auch die auf Beschwerde- ebene eingereichten Beweismittel (u.a. Fotos seiner Verwandten, Zeitungsartikel, Screenshots verschiedener Einträge auf den sozialen Medien) nichts zu ändern.

E. 7.7

Schliesslich führen auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz in der Form von einigen wenigen Posts in den sozialen Medien und seiner Teilnahme an politischen Veranstaltungen und Demonstrationen der kurdischen Diaspora nicht zu einer begründeten Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung in der Türkei. Auch dieses Engagement ist als niederschwellig zu qualifizieren, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern er durch diese exilpolitischen Aktivitäten das Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen haben könnte.

E. 7.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine konkreten Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer flüchtlingsrechtlich relevanten (Reflex-)Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf

E-3023/2025 Seite 15 Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-3023/2025 Seite 16

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse

Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-87/2023 vom 29. März 2023 E.8.3.1; E-6224/2019 vom 19. April 2023 E. 8.3.2 je m.w.H.). Der Beschwerdeführer stammt aus der Provinz D. _____ – eine Region, welche im Übrigen vom Erdbeben im Frühjahr 2023 nicht betroffen gewesen ist. Die Rückkehr des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat ist demnach als generell zumutbar zu erachten.

E-3023/2025 Seite 17

E. 9.3.3

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Wie vom SEM zutreffend ausgeführt, ist der Beschwerdeführer jung und kann in seiner Heimat auf ein familiäres Beziehungsnetz zurückgreifen (act. A15/17 F25 f.). Zudem verfügt er über eine gute Schul- und Ausbildung (act. A15/17 F18), war stets in der Lage, selbständig für seinen Lebensunterhalt zu sorgen sowie verschiedenen Erwerbstätigkeiten nachzugehen (act. A15/17 F19 ff.) und war finanziell stets gut gestellt (act. A15/17 F23). Gesundheitliche Probleme, die einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden, sind ebenso wenig ersichtlich, zumal der Beschwerdeführer lediglich geltend machte, ab und zu an (...) und (...)problemen zu leiden, wobei er erstere in der Türkei mit Botox habe behandeln lassen (act. A15/17 F40 ff.). Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland dort aus wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Andere individuelle Gründe, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen, sind ebenso wenig ersichtlich.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung ebenso als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E-3023/2025 Seite 18

E. 11.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist – ungeachtet der geltend gemachten Bedürftigkeit des Beschwerdeführers – abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Entsprechend ist auch das Gesuch, die mandatierte Rechtsvertreterin sei dem Beschwerdeführer als amtliche Rechtsbeiständin beizuzurechnen, abzuweisen.

E. 11.3

Demzufolge sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3023/2025 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.